

# Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung-GebietsO) vom 24. Oktober 1985, zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 30. Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzung der Anlagen

### II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Anlagen

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Reinhaltung der Umgebung von Imbissbetrieben, Imbissständen, Imbisswagen und Trinkhallen
- § 6 Sammelgut

### III. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe

- § 7 Schutz der Anlagen und Straßen
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Fütterung von wildlebenden Tauben
- § 10 Schlachten von Kleintieren
- § 11 Frischer Anstrich
- § 12 Gefährliche Gegenstände
- § 13 Beschilderung des Grundstücks
- § 14 Ausnahme vom Gebot zum Schutz der Nachtruhe
- § 15 Betrieb von Motorsägen
- § 16 Mitführung von Fackeln

### IV. Abschnitt: Werbung und Gewerbetätigkeit

- § 17 Werbung
- § 18 Handels- und Gewerbeausübung
- § 19 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen
- § 20 Sprechdarbietungen und artistische Veranstaltungen

### V. Abschnitt: Erteilung von Erlaubnissen, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

- § 21 Erteilung von Erlaubnissen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1, 27, 30 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 370) und § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV NW S. 552), wird von der Stadt Hagen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26. September 1985 für das Gebiet der Stadt Hagen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 1 - Zweckbestimmung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen. Sie enthält Bestimmungen über das Verhalten von Menschen auf öffentlich gewidmeten Straßen und auf Privatstraßen, soweit sie verkehrsrechtlich öffentlich sind, sowie in Anlagen.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentlich gewidmete sowie nicht gewidmete, jedoch dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche. Hierzu zählen auch Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Treppen, Rad- und Gehwege, Pflanz-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit frei zugänglichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen. Hierzu gehören auch Grünflächen, Alleen, Kinderspielplätze, Jugendspielplätze, Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartengebieten, Wander- und Promenadenwege, Jugendverkehrsschule, Rollschuhbahnen und Friedhöfe.

## **§ 3 - Benutzung der Anlagen**

Alle Anlagen dürfen nur nach ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Jede über diesen Rahmen hinausgehende Benutzung bedarf der Erlaubnis.

## **11. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Anlagen**

### **§ 4 - Verunreinigungen <sup>1), 2</sup>**

(1) Es ist nicht gestattet,

a) Anlagen zu verunreinigen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagsäulen oder -tafeln, Schaltkästen, Beleuchtungs- und Leitungsmasten, Signalmasten und Pfosten der Verkehrszeichen, Schutzplanken, Straßennamens- und Hausnummernschilder sowie ähnliche öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben oder zu bemalen.

b) Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Schächte der Straßenkanäle und Versorgungsleitungen sowie Kabelmerksteine zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder unsichtbar zu machen.

c) Gegenstände in der Öffentlichkeit zu waschen, abzuspritzen, zu spülen, auszustauben oder in einer sonstigen Art zu reinigen, soweit Dritte hierdurch belästigt werden können. Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie eines Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Flächen gem. § 2 nicht gestattet.

d) in Vorgärten sowie an Türen, aus Fenstern und auf Balkonen, die von den Straßen weniger als 5 m entfernt sind, Kleidung, Matratzen, Betten, Teppiche, Läufer, Matten, Decken, Polstermöbel und ähnliche Gegenstände zur Straße hin auszuklopfen oder auszustauben, soweit Dritte hierdurch belästigt werden können.

(2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen durch Zeitungen, Werbeschriften, Handzettel o.ä. sind verboten.

(3) Die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen sind von dem Ordnungspflichtigen sofort zu beseitigen.

### **§ 4 a - Werbung, wildes Plakatieren**

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Gegenständen unbefugt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, oder dies als Veranstalter, als Auftraggeber oder

sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere zu veranlassen oder zu dulden. Einer Duldung steht es gleich, wenn der nach Satz 1 Verantwortliche das Plakatieren nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert.

(2) Wer entgegen dem Verbot in Abs. 1 Plakatanschläge an öffentlichen Flächen anbringt, diese unbefugt überdeckt, hierzu veranlasst oder dieses duldet, ist zur unverzüglichen Beseitigung und ggf. auch zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Webeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

### **(5) 5 - Reinhaltung der Umgebung von Imbissbetrieben, Imbissständen, Imbisswagen und Trinkhallen <sup>3</sup>**

(1) Für Imbissbetriebe, Imbissstände, Imbisswagen, Straßenverkauf, Kiosk und Trinkhallen sind von dem Inhaber, Pächter oder deren Beauftragten Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl gut sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

(2) Die in einem Umkreis von 30 m im Zusammenhang mit den Imbissbetrieben, Imbissständen, Imbisswagen, Straßenverkauf, Kiosk und Trinkhallen anfallenden Abfälle hat der Inhaber, Pächter der Verkaufsstellen oder deren Beauftragter zweimal täglich während der Öffnungszeiten und außerdem nach Verkaufsschluss einzusammeln.

(3) Die Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

### **§ 6 - Sammelgut <sup>5)</sup>**

(1) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Sammlungsveranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

(2) Der Sammlungsveranstalter ist verpflichtet, das Altmaterial zu dem angekündigten Termin in dem genannten Gebiet einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellung und Einsammeln in den Ablauf eines Tages fallen.

### **(111) Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe**

#### **§ 7 - Schutz der Anlagen und Straßen <sup>6)</sup>**

(1) Es ist nicht gestattet,

- a) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten. Ausgenommen sind Spiel- und Liegeflächen,
- b) in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,
- c) in Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen oder in unmittelbarer Nähe hiervon Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird,
- d) in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- e) Gewässer, die sich in Anlagen befinden, zu verunreinigen oder in ihnen zu baden,
- f) in Anlagen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger oder Wohnwagen abzustellen oder Wege oder andere Anlagenteile zu befahren,
- g) Brunnenanlagen, die sich in Anlagen oder auf Straßen befinden, zu verunreinigen oder in ihnen zu baden,
- h) in Anlagen oder auf Straßen Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- i) in Anlagen oder auf Straßen Einkaufswagen von Einzelhandelsbetrieben stehenzulassen,
- j) in Anlagen alkoholhaltige Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen und außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu verzehren.

(2) Verhaltensweisen, durch die andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar

gestört werden können, wie Lärmen, störender Alkoholgenuss, Trunkenheit, aggressives Betteln und Aufdringlichkeit, sind in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln.

(3) Voraussetzung für die Benutzung der Spielplätze ist, dass die Nutzer die Vorschriften zum Schutz der Anlagen und Straßen dieser Gebietsordnung sowie die Satzung der Stadt Hagen für öffentliche Spielflächen beachten.

(4) Die Spielplätze dürfen während der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden, es sei denn, eine entsprechende Beschilderung weist auf eine abweichende Sonderregelung hin.

(5) Der Verzehr alkoholhaltiger Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist nicht gestattet.

(6) Das Grillen in öffentlichen Grünanlagen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren und keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Brennstoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie (Grill-)Feuer außerhalb einer geeigneten Feuerschale sind verboten. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Grillfeuer vollständig zu löschen, die Grillasche und Grillabfälle sind vollständig zu entsorgen.

(7) Abweichend von Absatz 6 ist das Grillen in folgenden Anlagen verboten:

- Hameckepark,
- Volkspark,
- Volmepark,
- Ferdinand-David-Park,
- Funckepark,
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Hundefreilaufflächen.

Darüber hinaus ist das Grillen grundsätzlich verboten:

- im Wald sowie in Gebieten, die als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und nicht für Grillfeuer freigegeben sind sowie in Form einer Einzelfallerlaubnis oder in Form einer Ausweisung als öffentlicher Grillplatz
- im Abstand bis zu 100m zum Waldrand und 25m zu Wohngrundstücken
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Verbotssregelungen im Landschaftsplan der Stadt Hagen zum Lagern und Feuermachen in den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

## **§ 8 - Tierhaltung <sup>7)</sup>**

(1) In der Öffentlichkeit sind Hunde von den Personen, die sie zu beaufsichtigen haben, grundsätzlich an der Leine zu führen. Bissige oder bössartige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen Maulkorb tragen und an kurzer Leine gehalten werden. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen sowie der Blumenschmuckflächen abzuhalten. Auf Wander- und Promenadenwegen dürfen Hunde auch unangeleint mitgeführt werden, sofern sie nicht bissig oder bössartig sind. Sie müssen jedoch von den Personen, die sie zu beaufsichtigen haben, so gehalten werden, dass sie sich nicht aus ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich entfernen können.

(2) Andere Tiere dürfen in der Öffentlichkeit unangeleint mitgeführt werden, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen ausgeht. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Andere Tiere, die Beschädigungen in Anlagen verursachen können, dürfen in Anlagen nicht mitgeführt werden.

(3) Die Privathaltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen in der Öffentlichkeit nicht mitgeführt werden.

(4) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet. Dies gilt auch für Wochenmärkte - mit Ausnahme von Blindenhunden -.

(5) Personen, die Tiere mit sich führen oder zu beaufsichtigen haben, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Anlagen soweit die sonstigen dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenteile verunreinigen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

(6) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Tiere aus Gründen, die darauf abzielen, Sach- oder Geldspenden zu erhalten, mitgeführt oder abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis.

### **§ 9 - Fütterung von wildlebenden Tauben**

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

### **§ 10 - Schlachten von Kleintieren**

Es ist nicht gestattet, in der Öffentlichkeit warmblütige Kleintiere zu schlachten.

### **§ 11 - Frischer Anstrich**

(1) Frisch gestrichene Gegenstände müssen, soweit sie sich an Straßen oder Wegen in Anlagen befinden, bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich gemacht werden.

(2) Verantwortlich sind der Eigentümer und derjenige, der die Arbeiten ausführt bzw. ausführen lässt.

### **§ 12 - Gefährliche Gegenstände**

(1) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Einfriedungen und dergleichen nur nach der Innenseite des Grundstücks angebracht werden.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.

### **§ 13 - Beschilderung des Grundstücks**

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Bebauung in diesem Sinne sind die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten ortsfesten Gebäude, die uneingeschränkt dem Wohnen oder nach ihrer tatsächlichen und überwiegenden Nutzung dem Arbeiten von Menschen dienen. Die Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke - auch bei Änderungen - mit der zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Das Nummernschild ist in arabischen Ziffern an von der Straße aus sichtbarer Stelle am Haus bzw. Grundstückseingang ständig im lesbaren Zustand zu erhalten.

(3) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot zu durchstreichen, dass sie leicht lesbar bleibt.

### **§ 14 - Ausnahme vom Gebot zum Schutze der Nachtruhe**

Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nachtruhestörende Betätigungen auszuüben, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen für

- a) die drei Nächte zwischen Sonnabend vor Rosenmontag und Fastnachtsdienstag und
- b) die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar.

### **§ 15 - Betrieb von Motorsägen**

(1) Der Betrieb von Motorsägen in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gewerbebetriebe und nicht innerhalb von Gewerbegebieten.

#### **§ 16 - Mitführung von Fackeln**

(

1) Es ist nicht gestattet, in der Öffentlichkeit Fackeln, insbesondere Pechfackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitzuführen.

(2) Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis.

### **IV. Werbung und Gewerbetätigkeit**

#### **§ 17 - Werbung**

(1) Es ist nicht gestattet, in Anlagen

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen;
- d) Vorführungen durch Personen, Fernseh-, Video-, Film-, Diapositiv- oder Tonträger-Geräte zu veranstalten.

(2) Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis.

#### **(18) 18 - Handels- und Gewerbeausübung**

(1) Die Ausübung des Reisegewerbes in den Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis.

#### **(19) 19 - Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen**

(1) Das Aufstellen von Zirkuszelten mit Zubehör, Karussells, Schiffsschaukeln und ähnlichen Fahrgeschäften, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Wohnwagen der Schausteller und deren Zugfahrzeuge in den Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis.

#### **§ 20 - Sprechdarbietungen und artistische Veranstaltungen**

(1) Die Veranstaltung von Sprechdarbietungen und artistischen Veranstaltungen in den Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis.

### **V. Abschnitt: Erteilung von Erlaubnissen, Bußgeld und Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 - Erteilung von Erlaubnissen**

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 22 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Außerdem können als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung bezieht.

(3) Platzverweis. Wer Vorschriften dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer in Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbu-

ße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihnen das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 23 - Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hagen vom 7. Januar 1977 außer Kraft.

1) § 4 Abs. 1 Buchst. c) geändert durch den 2. Nachtrag vom 1. Dezember 1993

2) § 4 Abs. 2 eingefügt durch den 3. Nachtrag vom 6.7.1999

3) § 4 a eingefügt durch den 5. Nachtrag vom 5.7.2006

4) § 5 Abs. 1 und 2 geändert durch den 3. Nachtrag vom 6.7.1999

5) § 6 Abs. 1 und 2 sind weggefallen durch den 2. Nachtrag vom 8. Dezember 1995, dadurch wurden die früheren Abs. 3 und 4 zu Abs. 1 und 2 gemacht

6) § 7 Abs. 1 Buchstabe j) eingefügt und § 7 Abs. 2 und 5 geändert durch den 4. Nachtrag vom 29.4.2005

§ 7 Abs. 3 und 4 geändert durch den 6. Nachtrag vom 18.01.2012

§ 7 Abs. 6 und 7 eingefügt durch den 7. Nachtrag vom 30.07.2018

7) § 8 Abs. 1 Satz 3 eingefügt und Satz 4 geändert durch den IV. Nachtrag vom 29. April 2005

Öffentlich bekannt gemacht am 29. Oktober 1985, in Kraft seit dem 6. November 1985

1. Nachtrag vom 1. Dezember 1993, bekannt gemacht am 2. Dezember 1993, in Kraft seit dem 3. Dezember 1993

2. Nachtrag vom 8. Dezember 1995, bekannt gemacht am 9. Dezember 1995, in Kraft seit dem 16. Dezember 1995

3. Nachtrag vom 6. Juli 1999, öffentlich bekannt gemacht am 10. Juli 1999, in Kraft seit dem 17. Juli 1999

4. Nachtrag vom 29. April 2005, öffentlich bekannt gemacht am 07. Mai 2005, in Kraft getreten seit dem 14. Mai 2005

5. Nachtrag vom 05. Juli 2006, öffentlich bekannt gemacht am 12. Juli 2006, in Kraft getreten am 20. Juli 2006

6. Nachtrag vom 18. Januar 2012, öffentlich bekannt gemacht am 24. Januar 2012, in Kraft getreten am 31. Januar 2012

7. Nachtrag vom 30. Juli 2018, öffentlich bekannt gemacht am 03. August 2018, in Kraft getreten am 10. August 2018

**Stand 08/2018**